
BESP RECHUNGS PROTOKOLL

Datum : 05.10.2022 / CD

Projekt-Nr. : 21 142

Projektbezeichnung : Neubaugebiet "Unter der Bahn" in Bellingen

Ort : OG Bellingen „Waldstraße“

Besprechungsteilnehmer :

SGD Nord	:	Herr Meuer
Kreisverwaltung WW Untere Wasserbehörde	:	Frau Lück
OG Bellingen	:	Herr Wisser Herr Aust
VGwerke	:	Herr Hüsch Herr Hartmann
IG Dr. S+P mbH	:	Frau Dörr

Ziel dieses Termins war die Abstimmung mit der SGD Nord und der Unteren Wasserbehörde über die Bemessungsgrundlage und die Lage des gepl. Regenrückhaltebeckens für das Neubaugebiet „Unter der Bahn“ in der OG Bellingen.

Folgende Punkte wurden besprochen:


- Grundsätzlich soll das NBG „Unter der Bahn“ im Trennsystem entwässern.
- Gemäß rechtskräftigem B-Plan aus dem Jahr 2002 ist das Grundstück Parzelle Nr. 31/17 zur Rückhaltung des Oberflächenwassers vorgesehen.
- Im Zuge der abwassertechnischen Voruntersuchung wurde für die Parzelle Nr. 31/17 eine maximale Beckengröße für ein 10-jährliches Ereignis von rd. 110 m³ ermittelt. Dieses mögliche RRB würde für die Hälfte der Fläche des NBG von rd. 0,63 ha (6 – 7 Bauplätze) ausreichen.
- Nachdem Herr Meuer (SGD Nord) sich die Situation vor Ort angeschaut hatte, erläuterte er, dass auf Grund der Topografie (Gefälle in Richtung Ortslage), der Lage des NBG unmittelbar oberhalb der bestehenden Bebauung kein schadlos abfließender Notüberlauf gesichert werden kann, so dass das Becken nach den Erkenntnissen der letzten Jahre für 100-jährliche Ereignisses ausgelegt werden muss.
- Da der B-Plan seit 2002 rechtskräftig ist, ist Herr Meuer zu einer Kompromisslösung bereit. Wie schon im Vorfeld besprochen, wird nur die Hälfte des Neubaugebietes erschlossen. Für die Regenrückhaltung sollen nun noch zwei zusätzliche Parzellen (31/15 und 31/16) mitberücksichtigt werden. Dafür wird ein weiteres Baugrundstück (31/11) mit in die Erschließung aufgenommen, so dass das NBG 6 Bauplätze beinhaltet.
- Die Planerin soll nun überprüfen, mit welchem maximalen Volumen und Jährlichkeit das gepl. Becken auf diesen Flächen gebaut werden kann.

- Die Ablaufleitung des RRB wird an den neu hergestellten Regenwasserkanal in der „Waldstraße“ angeschlossen. Dabei kann für die Drosselmenge die freie Reserve bei 90 % Vollfüllungsmenge des Regenwasserkanals ausgenutzt werden.
- Der Notüberlauf bzw. der Notwasserweg soll über die „Waldstraße“ mit Gefälle in Richtung Nord-Osten erfolgen. Die „Waldstraße“ wurde im letzten Jahr neu ausgebaut und verfügt über Bordsteine rechts und links der Fahrbahn. Auch die „Brunnenstraße“, die von der „Waldstraße“ abzweigt, wird als Notwasserweg bei Starkregenereignissen beansprucht. Auch hier sind auf beiden Fahrbahnseiten Bordsteine angelegt und die Erdgeschosshöhen der Häuser liegen oberhalb des Straßenniveaus. Es muss gewährleistet sein, dass die angrenzenden Häuser und Grundstücke vor dem Notüberlauf geschützt werden, z.B. durch zusätzliche Straßeneinläufe, Schutz der evtl. vorhandenen Kellerfenster / Lichtschächte.
- Der neue Regenwasserkanal in der „Waldstraße“ verläuft weiter in die „Hauptstraße“ und schließt im Einmündungsbereich der „Brunnenstraße“ an die Überlaufleitung des RÜ an. Die Überlaufleitung schließt an eine Grabenverrohrung an, die außerhalb der Bebauung in einem offenen Graben und nach Kreuzung der L 281 in die „Hornister“ (Gewässer III. Ordnung) mündet.
- Da der vorh. Regenwasserkanal in der „Hauptstraße“ jetzt schon überlastet ist, soll eine neue Trasse für den Regenwasserkanal aus der „Waldstraße“ mit Anschluss des NBG über die „Bergstraße“ hergestellt werden. Diese führt bis zur Grabenverrohrung zwischen den Häusern Nr. 7 und Nr. 9. Dort erfolgt der Anschluss an die Verrohrung.
- Nach Besichtigung des Entwässerungsgrabens und des Durchlasses unter der L 281 kam man gemeinsam zu dem Schluss, dass kein Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Durchlasses geführt werden muss, da unmittelbar davor und im Bereich des Entwässerungsgrabens große und breitflächige Wiesenflächen existieren, die im Falle einer Überflutung als Retentionsraum genutzt werden können.
- Die Ortsgemeinde bzw. die Verbandsgemeinde muss parallel noch klären, ob für die Nutzung der Grundstücke 31/15 und 31/16 für die Regenrückhaltung der B-Plan angepasst werden muss.

Sollten für o.g. Besprechungsprotokoll Richtigstellungen oder Ergänzungen von den Beteiligten als erforderlich angesehen werden, bitten wir um Mitteilung. Sollte binnen 3 Tagen kein Einwand erfolgen, gehen wir von der Richtigkeit aus.

Westerburg, den 13.10.2022

i. A.



Caroline Dörr

**Ingenieurgesellschaft
Dr. Siekmann + Partner mbH**

Verteiler (per Mail)

- SGD Nord: Herr Meuer
- Kreisverwaltung UWB: Frau Lück
- OG Bellingen: Herr Wisser
- VGwerke: Herr Hüscher
Herr Hartmann